

Körperschaftsteuerstatistik 2007 bis 2010 EVAS 73211

Metadaten für die On-Site-Nutzung

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder
Standort Hessen

Kontakt: forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de

Stand: April 2016

Inhalt

1	Allgemeine Informationen	3
1.1	Ziel der Statistik.....	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Typ der Statistik	3
1.4	Tiefste regionale Ebene	3
1.5	Berichtszeitraum	3
1.6	Berichtskreis	3
1.7	Berichtsweg	4
1.8	Erhebungseinheit	4
2	Methodik.....	5
2.1	Aufbereitungsverfahren	5
2.2	Methodische Änderungen	5
2.3	Periodizität	5
2.4	Amtliche Klassifikationen.....	5
3	Literatur	6
4	Merkmalsübersicht.....	7
5	Beschreibung der Merkmale	8
6	Anhänge	18

1 Allgemeine Informationen

1.1 Ziel der Statistik

Die Statistik über die Körperschaftsteuer liefert wesentliche Informationen über den Festsetzungsprozess dieser Steuer, über die Belastung der einzelnen Unternehmen sowie über die Wirkungsweise der Steuer. Nur aufgrund dieser statistischen Angaben sind vielfältige Analysemöglichkeiten und fundierte Berechnungen zu den Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen für den Fiskus und auf der Ebene der Steuerpflichtigen möglich. Neben der fiskalpolitischen Bedeutung sind die Steuerstatistiken zur Weiterentwicklung des Steuersystems unverzichtbar.

1.2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der jeweils geltenden Fassung
- Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV) in der jeweils geltenden Fassung
- Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung
- Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) in der jeweils geltenden Fassung

1.3 Typ der Statistik

Vollerhebung der maschinellen und manuellen Steuerveranlagungen zur Körperschaftsteuer.

1.4 Tiefste regionale Ebene

Gemeindeebene

1.5 Berichtszeitraum

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres/Veranlagungsjahres

1.6 Berichtskreis

Sämtliche Veranlagungen zur Körperschaftsteuer. Analog zur Einkommensteuer ist die Körperschaftsteuer die Steuer auf das Einkommen und den Ertrag einer juristischen Personen, anderer Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Besteuerungsgrundlage ist unter Berücksichtigung des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Berichtjahres bezogen hat.

1.7 Berichtsweg

Die Körperschaftsteuerstatistik ist eine Sekundärstatistik, bei der die Angaben – im Gegensatz zu Primärerhebungen – nicht durch Direktbefragung gewonnen werden. Die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden aus Veranlagungsbescheiden der Finanzverwaltung entnommen und von den zuständigen Finanzämtern über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden auf elektronischem Wege an die statistischen Landesämter übermittelt.

Die Statistischen Landesämter erstellen anschließend die Landesergebnisse und liefern das Datenmaterial an das Statistische Bundesamt. Hier werden die dezentral erhobenen Ergebnisse zum Bundesergebnis aufbereitet und veröffentlicht.

1.8 Erhebungseinheit

Erhebungseinheit sind alle Körperschaftsteuerpflichtigen. Körperschaften unterliegen der Steuerpflicht entweder mit ihren gesamten Einkünften (unbeschränkte Steuerpflicht) nach §1 KStG oder nur mit ihren inländischen Einkünften (beschränkte Steuerpflicht) nach §2 KStG. Einige Körperschaften sind jedoch von der Körperschaftsteuer nach §5 KStG befreit oder müssen diese nur eingeschränkt entrichten (vgl. §6 KStG).

Unbeschränkt steuerpflichtig für die Körperschaftsteuerstatistik sind nach § 1 KStG folgende Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:

- Kapitalgesellschaften (insbesondere Europäische Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- Genossenschaften einschließlich der Europäischen Genossenschaften;
- Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit;
- sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
- nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts;
- Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

Beschränkt steuerpflichtig sind nach Maßgabe des § 2 KStG dagegen

- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einkünften;
- Sonstige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, mit den inländischen Einkünften, die dem Steuerabzug vollständig oder teilweise unterliegen.

2 Methodik

2.1 Aufbereitungsverfahren

Die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden aus Veranlagungsbescheiden der Finanzverwaltung entnommen und von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden auf elektronischem Wege an die statistischen Landesämter übermittelt. Die mit der Finanzverwaltung vereinbarten Lieferdatensätze basieren auf den Vordrucken zur Körperschaftsteuererklärung (abrufbar unter www.finanzamt.de).

In den Statistikjahren wird von bestimmten Steuerpflichtigen zusätzlich die Anlage St ausgefüllt, die Sondertatbestände für statistische Zwecke enthält. Die übermittelten Daten werden in den statistischen Landesämtern Plausibilitätskontrollen unterzogen. Hierbei wird insbesondere die Zuordnung des Wirtschaftszweiges überprüft. Unplausibilitäten werden ggf. durch Rücksprache mit den Finanzbehörden bereinigt. Für die Erstellung des Bundesergebnisses werden die plausibilisierten Datensätze von den statistischen Landesämtern an das Statistische Bundesamt übermittelt.

2.2 Methodische Änderungen

Berichtsjahr 2007

Im Jahr 2008 fand eine erneute Revision der Klassifikation der Wirtschaftszweige statt. In der Folge wurde für die Darstellung der Wirtschaftszweige in der amtlichen Statistik von der WZ 2003 auf die WZ 2008 umgestellt. Die Wirtschaftszweige werden beim Berichtsjahr 2007 sowohl nach der alten WZ 2003 als auch nach der neuen WZ 2008 ausgewiesen. Beim Berichtsjahr 2010 erfolgt ein Ausweis nach der WZ 2003 nur bei wenigen Fällen.

2.3 Periodizität

Von 1995 bis 2010 dreijährlich.

2.4 Amtliche Klassifikationen

- Klassifikation der Wirtschaftszweige in ihrer Fassung für die Steuerstatistiken (zum jeweiligen Stand der Erhebung)
- Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS; zum jeweiligen Stand der Erhebung)

3 Literatur

Memento-Redaktion (Hrsg.): Memento Steuern 2000. Freiburg 2000.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern – Körperschaftsteuerstatistik 2007 – Fachserie 14 Reihe 7.2. Wiesbaden 2012. (www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern – Körperschaftsteuerstatistik 2010 – Fachserie 14 Reihe 7.2. Wiesbaden 2015. (www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Qualitätsbericht – Dreijährliche Körperschaftsteuerstatistik 2007. Wiesbaden 2012.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Qualitätsbericht – Dreijährliche Körperschaftsteuerstatistik 2010. Wiesbaden 2015.

4 Merkmalsübersicht

Im Folgenden werden nur die Merkmale aus dem festen Teil beschrieben. Die Wertfelder aus dem variablen Teil des Datensatzes sind in Anhang 2 aufgelistet.

Merkmal im Berichtsjahr		
2007	2010	Merkmalsausprägung
	EF0	Statistiknummer
EF1	EF1	Satzart/Belegart
EF2	EF2	Länderschlüssel
EF3	EF3	Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer
EF3ALT	EF3ALT	Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer - Alt
EF3OT	EF3OT	Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer Organträger
	EF3OTALT	Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer Organträger - Alt
EF4	EF4	Steuernummer
EF4ALT	EF4ALT	Steuernummer - Alt
EF4OT	EF4OT	Steuernummer Organträger
	EF4OT	Steuernummer Organträger - Alt
EF5	EF5	Amtlicher Gemeindeschlüssel
EF5U0		- Land
EF5U1		- Regierungsbezirk
EF5U2		- Kreis
EF5U3		- Gemeinde
EF6	EF6	Art der Steuerpflicht
EF7	EF7	Rechtsform
EF8	EF8	Organschaft
EF9WZ3	EF9	Wirtschaftszweig (WZ 2003)
EF10WZ3		Zusatzschlüssel zum Wirtschaftszweig (WZ 2003)
EF9WZ8	EF10	Wirtschaftszweig (WZ 2008)
EF10WZ8		Zusatzschlüssel zum Wirtschaftszweig (WZ 2008)
	EF11	Schätzfall
EF15	EF15	Größenklasse GdE
EF16	EF16	Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE)
EF17	EF17	Einkommen
EF18	EF18	Zu versteuerndes Einkommen (ZvE)
EF19	EF19	Festgesetzte Körperschaftsteuer
EF20	EF20	Bundesland (Mandant)
	EF35	Fehlerschlüssel
EF34	EF36	Veranlagungszeitraum (Jahr)
	EF37	Verbleibende KSt

5 Beschreibung der Merkmale

Die nachfolgenden Merkmale werden in der Reihenfolge wie sie in der unter 4 aufgeführten Tabelle auftreten, beschrieben. Abweichungen zwischen den Berichtsjahren werden mit Verweis auf die entsprechenden Jahreszahlen aufgeführt.

Die Wertfelder, die in der Körperschaftsteuerstatistik erhoben werden, sind für das jeweilige Berichtsjahr im Anhang 2 (B Anhang 2 - Wertfelder KSt 2007 bis 2010.xlsx) aufgeführt.

EF0 – Statistiknummer

Das Merkmal Statistiknummer hat für Auswertungszwecke keine Relevanz, soll aber der Vollständigkeit halber an dieser Stelle kurz erläutert werden. Die Statistiknummer setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

1. einstellige Versions ID
2. vierstelliger Statistikidentifikator
3. sechsstelliger Zeitindikator
4. zweistelliges Länderkennzeichen

EF1 – Satzart / Belegart

Das Merkmal gibt an, welche Anlagen und Durchschriften den Körperschaftsteuerbescheiden zu Grunde liegen. Diese so genannten statistischen Blätter gliedern sich folgendermaßen:

Vordruck KSt1A	Erklärung zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages für unbeschränkt Steuerpflichtige, bei denen alle Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind.
Vordruck KSt1B	Erklärung zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages für unbeschränkt Steuerpflichtige, bei denen auch andere Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb vorliegen können.
Vordruck KSt1C	Erklärung zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften.
Vordruck KSt4B	Vereinfachter Körperschaftsteuerbescheid für nicht steuerbefreite unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige, bei denen alle Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind.

Ausprägungen:

- 1 = Vordruck KSt1A
- 2 = Vordruck KSt1B
- 6 = Vordruck KSt4B
- 9 = Vordruck KSt1C

EF2 – Länderschlüssel

Grundsätzlich gelten die folgenden Ausprägungen:

- 1 = Schleswig-Holstein
- 2 = Hamburg
- 3 = Niedersachsen
- 4 = Bremen
- 5 = Nordrhein-Westfalen
- 6 = Hessen
- 7 = Rheinland-Pfalz
- 8 = Baden-Württemberg
- 9 = Bayern
- 10 = Saarland
- 11 = Berlin
- 12 = Brandenburg
- 13 = Mecklenburg-Vorpommern
- 14 = Sachsen
- 15 = Sachsen-Anhalt
- 16 = Thüringen

Hinweis für das Berichtsjahr 2007

Das Merkmal ist nur bei Organgesellschaften belegt, die ihren Sitz in einem anderen Bundesland haben, als das, in dem sie veranlagt werden. In den meisten Fällen ist das Merkmal daher nicht belegt. Bei einigen Fällen aus Niedersachsen ist der Schlüssel 0 vergeben. Bei einigen Fällen aus Nordrhein-Westfalen sind die Schlüssel 0, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 35, 40 und 41 vergeben.

Der „korrekte“ Länderschlüssel kann aus EF3 (BUFA) abgeleitet oder aus EF5U0 (AGS – Land) entnommen werden.

Hinweis für das Berichtsjahr 2010

Bei einigen Fällen aus Nordrhein-Westfalen weicht beim Jahr 2010 der Länderschlüssel ab. Hier sind in EF2 statt einer 5 die Schlüssel 0, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 40 und 41 vergeben.

Hinweis für 2007 und 2010

Der Länderschlüssel sollte sowohl beim Berichtsjahr 2007 als auch beim Berichtsjahr 2010 aus dem Merkmal EF5 (Amtlicher Gemeindeschlüssel) bzw. EF5U0 entnommen werden. Ansonsten kommt es bei einigen Bundesländern zu Abweichungen zu den Veröffentlichungen (z.B. Fachserie oder Regionaltabellen). Hierbei sind die Hinweise zum Merkmal EF5 zu beachten.

EF3 – Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer

Vierstellige Nummer des zuständigen Finanzamtes. Die ersten beiden Ziffern der bundeseinheitlichen Finanzamtsnummer sind für alle Finanzämter eines Bundeslandes identisch (Ausnahmen: Eine 91 oder eine 92 am Anfang steht für Bayern. Für Nordrhein-Westfalen steht eine 51, eine 52 oder eine 53 zu Beginn der Finanzamtsnummer). Die anderen beiden Ziffern sind im Allgemeinen je Bundesland fortlaufend. Eine Verwendung des Merkmals ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

Eine aktuelle Liste der bundeseinheitlichen Finanzamtsnummern findet sich im Internet beim Bundeszentralamt für Steuern: <http://gemfa.bzst.bund.de/gemfai.exe?rel=nofollow>

EF3ALT – Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer alt

Das Merkmal ist belegt, wenn die bundeseinheitliche Finanzamtsnummer geändert wurde. Die alte Nummer wurde aus Gründen der Nachvollziehbarkeit gespeichert. Eine Verwendung ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

EF3OT – Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer Organträger

Siehe EF3 und EF8.

EF4 – Steuernummer

Dreizehnstellige Nummer, unter der das Unternehmen beim Finanzamt geführt wird. Die Steuernummer wird ab dem Berichtsjahr 2001 in der KSt gespeichert. Eine Verwendung ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

Die Steuernummer setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

1. vierstellige Bundesfinanzamtsnummer
2. vierstellige Steuerbezirksnummer
3. vierstellige Unterscheidungsnummer
4. einstellige Prüfziffer

Bei Organschaften ist die Steuernummer des Organträgers angegeben.

EF4ALT – Steuernummer alt

Das Merkmal ist belegt, wenn die Steuernummer geändert wurde. Die alte Nummer wurde aus Gründen der Nachvollziehbarkeit gespeichert. Eine Verwendung ist jedoch ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

EF4OT – Steuernummer Organträger

Siehe EF4 und EF8.

EF5 – Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)

Achtstelliger Schlüssel der Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Sitz hat.

Hinweis für das Berichtsjahr 2007

Beim Berichtsjahr 2007 fehlt beim AGS der Länderschlüssel (1. und 2. Satzstelle), der AGS ist daher nur sechsstellig. Der Länderschlüssel findet sich im Merkmal EF5U0.

Beim Berichtsjahr 2007 stehen neben dem Merkmal EF5 vier weitere Unterfelder zur Verfügung, aus denen sich der AGS zusammensetzt:

EF5U0 – Bundesland

EF5U1 – Regierungsbezirk

EF5U2 – Kreis

EF5U3 – Gemeinde

Hinweis

Sowohl bei der KSt 2007 als auch bei der KSt 2010 gibt es eine geringe Anzahl an Fällen, bei denen die Länderschlüssel des achtstelligen AGS nicht mit den Ziffern „01“ bis „16“ beginnen sondern z.B. mit „21“ oder „41“.

Der Grund hierfür ist, dass von der Finanzverwaltung teilweise abweichende Gemeindeschlüssel übermittelt werden, die nicht mit den Ziffern „01“ bis „16“ beginnen. Es ist jedoch auch bei diesen Fällen möglich, die Gemeindeschlüssel den einzelnen Bundesländern zuzuordnen (siehe nachfolgende Übersicht).

Ziffern	Länderschlüssel	Bundesländer
21	01	Schleswig-Holstein
22	02	Hamburg
23	03	Niedersachsen
24	04	Bremen
50,51,52,53	05	Nordrhein-Westfalen
26,56	06	Hessen
27	07	Rheinland-Pfalz
28	08	Baden-Württemberg
90,91,92	09	Bayern
30	12	Brandenburg
40	13	Mecklenburg-Vorpommern
32	14	Sachsen
31	15	Sachsen-Anhalt
41	16	Thüringen

Anmerkung: In der Körperschaftsstatistik wird der AGS grundsätzlich für alle Fälle geprüft, die in die Regionaltabellen eingehen. Für diese Fälle liegen plausible Angaben zum AGS und auch stimmige Länderschlüssel vor. Organgesellschaften und Organträger, die gleichzeitig Organgesellschaften sind, werden bei den Regionaltabellen nicht berücksichtigt. Die zu ihnen vorliegenden AGS-Angaben werden derzeit nicht geprüft, so dass sie landesfremd sein oder mit untypischen Ziffern beginnen können. Mögliche Gründe hierfür sind z.B., dass der AGS sich auf den Sitz der Geschäftsleitung („Versandanschrift“) bezieht oder die Organgesellschaft zwischen dem Veranlagungszeitraum und der Steuerberechnung ihren Sitz verlegt hat. Berechnet werden die Organgesellschaften dort, wo sie ihren aktuellen Sitz haben.

EF6 – Art der Steuerpflicht

Das Merkmal gibt an, ob eine beschränkte oder unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht besteht, ob im Berichtsjahr Gewinne oder Verluste erzielt wurden und ob diese steuerbelastet sind oder nicht. Zudem wird angegeben, ob eine Körperschaft überhaupt steuerpflichtig ist.

- 0 = Steuerbefreite mit positivem GdE
- 1 = unbeschränkt Steuerpflichtige mit pos. GdE und steuerbelastet
- 2 = unbeschränkt Steuerpflichtige mit pos. GdE und nicht steuerbelastet
- 3 = Steuerbefreite mit negativem GdE
- 4 = beschränkt Steuerpflichtige pos. GdE und steuerbelastet
- 5 = beschränkt Steuerpflichtige mit pos. GdE und nicht steuerbelastet
- 6 = unbeschränkt Steuerpflichtige mit Verlust und nicht steuerbelastet
- 7 = beschränkt Steuerpflichtige mit Verlust und steuerbelastet
- 8 = beschränkt Steuerpflichtige mit Verlust und nicht steuerbelastet
- 9 = unbeschränkt Steuerpflichtige mit Verlust und steuerbelastet

EF7 – Rechtsform

Rechtsform des körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmens. Eine ausführliche Erläuterung zu den einzelnen Rechtsformen findet sich im Anhang 1.

Schlüssel	Bezeichnung
31	Aktiengesellschaften
32	Kommanditgesellschaften auf Aktien
34	Bergrechtliche Gewerkschaften
35	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
36	Europäische Aktiengesellschaften
37	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
39	Sonstige Kapitalgesellschaften (inländischer Rechtsform)
41	Kreditgenossenschaften mit Krediten ausschließlich an ihre Mitglieder
42	Zentralkassen mit Beschränkung auf genossenschaftliche Aufgaben
43	Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften
44	Realgemeinden
45	Europäische Genossenschaft (SCE)
49	Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
51	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
59	Sonstige juristische Personen des privaten Rechts
61	Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen
71	Staatsbanken
72	Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen
73	Sonstige Kreditanstalten des öffentlichen Rechts
74	Öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafengebiete
79	Sonstige Betriebe gewerblicher Art von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
81	Gebietskörperschaften
82	Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
83	Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
90	Sonstige ausländische Rechtsformen
91	Ausländische Kapitalgesellschaften
99	Sonstige nichtnatürliche Rechtsformen (Altfälle)

EF8 – Organschaft

Bei einer Organschaft sind rechtlich selbständige Unternehmen zu einer Besteuerungseinheit zusammengefasst. Nach § 14 KStG bewirkt eine Organschaft die Zurechnung aller Gewinne und Verluste der einzelnen Organgesellschaften (Tochtergesellschaften) zum Organträger (Muttergesellschaft). Die einzelnen Unternehmen bleiben so zwar rechtlich selbständig, erscheinen bei der KSt aber zusammen als ein einheitlicher Steuerpflichtiger.

0 = keine Organschaft

1 = Organträger (-mutter)

2 = Organgesellschaft (-tochter)

3 = Organträger und zugleich Organgesellschaft

EF9WZ3 – Wirtschaftszweig 2003 (Gewerbekennzahl – GKZ) (2007)

EF9 – Wirtschaftszweig 2003 (Gewerbekennzahl – GKZ) (2010)

Fünfstelliger Code zur wirtschaftszweigsystematischen Einordnung des Unternehmens nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2003. Maßgebend für die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens. Für Zwecke der Steuerstatistiken wird die Systematik in einigen Punkten zusammengefasst.

Das Merkmal ist insbesondere beim Berichtsjahr 2010 in den meisten Fällen nicht belegt.

EF10WZ3 – Zusatzschlüssel zum Wirtschaftszweig (nur 2007)

Das Merkmal ist ein Hilfskennzeichen der Finanzverwaltung, das dort im Rahmen der Umschlüsselung von Wirtschaftszweigen genutzt wird. Eine Verwendung für Auswertungen durch den Datennutzer ist daher weder vorgesehen noch sinnvoll.

0 = Neuvergabe des Wirtschaftszweiges

2 = Gewerblich

5 = Verlustzuweisungsgesellschaften

4 = Vorläufige Kennzahl

7 = Bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände

8 = Fälle mit bedeutenden Einkünften

EF9WZ8 – Wirtschaftszweig 2008 (2007)

EF10 – Wirtschaftszweig 2008 (2010)

Fünfstelliger Code zur wirtschaftssystematischen Einordnung des Unternehmens nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008. Maßgebend für die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens. Für Zwecke der Steuerstatistiken wird die Systematik in einigen Punkten zusammengefasst.

EF10WZ8 – Zusatzschlüssel zum Wirtschaftszweig 2008 (nur 2007)

Das Merkmal ist ein Hilfskennzeichen der Finanzverwaltung, das dort im Rahmen der Umschlüsselung von Wirtschaftszweigen genutzt wird. Eine Verwendung für Auswertungen durch den Datennutzer ist daher weder vorgesehen noch sinnvoll.

0 = Neuvergabe des Wirtschaftszweiges

2 = Gewerblich

5 = Verlustzuweisungsgesellschaften

4 = Vorläufige Kennzahl

7 = Bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände

8 = Fälle mit bedeutenden Einkünften

Anmerkung: In den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik werden Ergebnisse für das Veranlagungsjahr 2007 ausschließlich nach der WZ 2003 dargestellt und für das Veranlagungsjahr 2010 ausschließlich nach der WZ 2008. Auch für Auswertungen in den FDZ wird empfohlen, stets die jeweils gültigen WZ-Klassifikationen zu verwenden.

EF11 – Schätzfall (nur 2010)

Nach § 162 Abgabenordnung (AO) hat die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlage dann zu schätzen, wenn diese nicht ermittelt oder berechnet werden kann. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Steuerpflichtige keine oder nur unzureichende Angaben in der Steuererklärung macht, die Mitwirkung verweigert oder Aufzeichnungs- bzw. Buchführungspflichten nicht nachkommt.

0 = nein (kein Schätzfall)

1 = ja (Schätzfall)

EF15 – Größenklasse GdE

Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Ausprägung	von ... EUR	bis unter ... EUR
0	weniger als -37,5 Millionen	
1	-37,5 Millionen	-25 Millionen
2	-25 Millionen	-10 Millionen
3	-10 Millionen	-5 Millionen
4	-5 Millionen	-2,5 Millionen
5	-2,5 Millionen	-1 Million
6	-1 Million	-500 000
7	-500 000	-250 000
8	-250 000	-100 000
9	-100 000	-50 000
10	-50 000	-25 000
11	-25 000	-12 500
12	-12 500	-6 000
13	-6 000	0
14	0	

Ausprägung	von ... EUR	bis unter ... EUR
15	1	6 000
16	6 000	12 500
17	12 500	25 000
18	25 000	50 000
19	50 000	100 000
20	100 000	250 000
21	250 000	500 000
22	500 000	1 Million
23	1 Million	2,5 Millionen
24	2,5 Millionen	5 Millionen
25	5 Millionen	10 Millionen
26	10 Millionen	25 Millionen
27	25 Millionen	37,5 Millionen
28	37,5 Millionen und mehr	

EF16 – Gesamtbetrag der Einkünfte

Beim Gesamtbetrag der Einkünfte handelt es sich um die Summe aller Einkünfte. (Siehe Berechnungsschema bei EF18.)

EF17 – Einkommen

Als Einkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich des Verlustabzugs (§ 10d EStG). (Siehe Berechnungsschema bei EF18.)

EF18 – Zu versteuerndes Einkommen (ZvE)

Das zu versteuernde Einkommen ist das Einkommen im Sinne von § 8 Abs. 1 KStG (EF17), vermindert um die Freibeträge der §§ 24 und 25 KStG.

Das vollständige, nachfolgend dargestellte Berechnungsschema für die vorgenannten Merkmale findet sich in R29 Körperschaftsteuer-Richtlinien (KStR):

1	Gewinn/Verlust lt. Steuerbilanz bzw. nach § 60 Abs. 2 EStDV korrigierter Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag lt. Handelsbilanz unter Berücksichtigung der besonderen Gewinnermittlung bei Handelsschiffen nach § 5a EStG
2	+ Hinzurechnung von vGA (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG)
3	- Abzug von Gewinnerhöhungen im Zusammenhang mit bereits in vorangegangenen VZ versteuerten vGA
4	+ Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG
5	- Einlagen (§ 4 Abs. 1 Satz 5 EStG)
6	+ nichtabziehbare Aufwendungen (z.B. § 10 KStG, § 4 Abs. 5 EStG, § 160 AO)
7	+ Gesamtbetrag der Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG
8	+/- Kürzungen/Hinzurechnungen nach § 8b KStG und § 3c Abs. 1 EStG
9	- sonstige inländische steuerfreie Einnahmen (z.B. Investitionszulagen)

10 +/- Korrekturen bei Organschaft i.S. der §§ 14, 17 und 18 KStG (z.B. gebuchte Gewinnabführung, Verlustübernahme, Ausgleichszahlungen i.S. des § 16 KStG)

11 +/- Hinzurechnungen und Kürzungen bei ausländischen Einkünften u.a.

- Korrektur um nach DBA steuerfreie Einkünfte unter Berücksichtigung des § 3c Abs. 1 EStG,
- Hinzurechnung nach § 52 Abs. 3 EStG i.V.m. § 2a Abs. 3 und 4 EStG 1997,
- Abzug ausländischer Steuern nach § 26 Abs. 6 KStG oder § 12 Abs. 3 AStG i.V.m. § 34c Abs. 2, 3 und 6 EStG,
- Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG einschließlich Aufstockungsbetrag nach § 12 Abs. 1 und 3 AStG,
- Hinzurechnungen und Kürzungen von nicht nach einem DBA steuerfreien negativen Einkünften nach § 2a Abs. 1 EStG

12 +/- Hinzurechnungen und Kürzungen bei Umwandlung u.a.

- nach § 4 Abs. 6 und 7 bzw. § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht zu berücksichtigender Übernahmeverlust oder -gewinn,
- Hinzurechnungsbetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 UmwStG

13 +/- sonstige Hinzurechnungen und Kürzungen u.a.

- nach § 52 Abs. 59 EStG i.V.m. § 50c EStG i.d.F. des Gesetzes vom 24.3.1999 (BGBl. I S. 402) nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen,
- nicht ausgleichsfähige Verluste nach § 8 Abs. 4 Satz 4 und nach § 13 Abs. 3 KStG sowie nach §§ 2b, 15 Abs. 4, § 15a Abs. 1 EStG,
- Hinzurechnungen nach § 15a Abs. 3 EStG, § 13 Abs. 3 Satz 10 KStG,
- Kürzungen nach § 2b Satz 4, § 15 Abs. 4 Satz 2, 3 und 6, § 15a Abs. 2, Abs. 3 Satz 4 EStG, § 13 Abs. 3 Satz 7 KStG,
- Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 und 8, § 7g Abs. 5 EStG

14 = steuerlicher Gewinn (Summe der Einkünfte in den Fällen des R 29 Abs. 2 Satz 1 KStR ; Einkommen i.S. des § 9 Abs. 2 Satz 1 KStG)

15 - abzugsfähige Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG

16 +/- bei Organträgern:

- Zurechnung des Einkommens von Organgesellschaften (§§ 14, 17 und 18 KStG),
- Kürzungen/Hinzurechnungen nach § 8b KStG, § 3c Abs. 1 EStG und § 4 Abs. 7 UmwStG bezogen auf das dem Organträger zugerechnete Einkommen von Organgesellschaften (§ 15 Nr. 2 KStG)

bei Organgesellschaften:

- Abzug des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens (§§ 14, 17 und 18 KStG)

17 = Gesamtbetrag der Einkünfte i.S. des § 10d EStG

18 - bei der übernehmenden Körperschaft im Jahr des Vermögensübergangs zu berücksichtigender Verlust nach § 12 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 15 Abs. 4 UmwStG

19 - Verlustabzug nach § 10d EStG

20 = Einkommen

21 - Freibetrag für bestimmte Körperschaften (§ 24 KStG)

22 - Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben (§ 25 KStG)

23 = zu versteuerndes Einkommen

EF19 – Festgesetzte Körperschaftsteuer

Die festgesetzte Körperschaftsteuer (C65200) ergibt sich aus der Multiplikation des zu versteuernden Einkommens (EF18) mit dem Körperschaftsteuersatz von 25% (2007) bzw. 15 % (2010) (vgl. § 23 KStG).

EF20 – Bundesland (Mandant)

Ausprägungen siehe Länderschlüssel (EF2).

Hinweis für das Berichtsjahr 2010

Das Merkmal ist hier nicht besetzt.

EF35 – Fehlerschlüssel (2010)

- Internes Merkmal -

EF34 – Veranlagungszeitraum (2007)

EF35 – Veranlagungszeitraum (2010)

Jahr für das die Veranlagung gilt.

EF37 – Verbleibende KSt (2010)

Bei der verbleibenden KSt handelt es sich um die Festzusetzende KSt vermindert um anzurechnende Kapitalertragsteuer einschließlich Zinsabschlag.

6 Anhänge

In den im Folgenden aufgeführten Anhängen finden sich nähere Informationen zu den Rechtsformen (EF7) sowie zu den Wert-Feldern der Körperschaftsteuerstatistik. In den Wertfeldern sind die positiven und negativen Beträge der einzelnen Posten eingetragen. Die Anhänge finden sich in separaten Dokumenten.

Rechtsformen: Anhang 1 – Rechtsformen

Wertfelder: Anhang 2 – Wertfelder KSt 2007 bis 2010